

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 25. September 1981

169. Stück

-
- 434.** Verordnung: Verwendung des Wortes „Konditorei“ in der äußeren Geschäftsbezeichnung
435. Verordnung: Suchtgiftberatung
436. Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Israelitengesetzes durch den Verfassungsgewichtshof
-

434. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 10. September 1981 über die Verwendung des Wortes „Konditorei“ in der äußeren Geschäftsbezeichnung

Auf Grund des § 67 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

§ 1. Gewerbetreibende dürfen die Worte „Konditorei“, „Zuckerbäckerei“ oder ähnliche Worte allein oder in Verbindung mit anderen Worten, insbesondere auch in der Wortfolge „Café-Konditorei“, „Kaffee-Konditorei“ oder „Konditorei-Café“, nur in der äußeren Geschäftsbezeichnung jener Betriebsstätten verwenden, in denen sie die Tätigkeiten des Gewerbes der Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Kuchenbäcker und Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeuger (§ 94 Z 39 GewO 1973) ausüben.

§ 2. § 1 gilt nicht für die Gewerbeausübung in einem Standort, auf den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Konzession für ein Gastgewerbe in einer mit den im § 1 angeführten Worten bezeichneten Betriebsart lautet, auf Grund dieser Konzession; wenn die auf einem solchen Standort lautende Konzession nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung endet und in diesem Standort eine Gewerbeausübung auf Grund einer nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Konzession für ein Gastgewerbe in einer mit den im § 1 angeführten Worten bezeichneten Betriebsart erfolgt, so gilt § 1 bis einschließlich 31. Dezember 1995 für diese Gewerbeausübung nicht.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. November 1981 in Kraft.

Staribacher

435. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 14. September 1981 über die Suchtgiftberatung

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Suchtgiftgesetzes 1951, BGBl. Nr. 234, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 319/1980 wird verordnet:

§ 1. Zur Beratung und Betreuung von Personen im Hinblick auf Suchtgiftmißbrauch sind anerkannt:

1. Einrichtungen der Gebietskörperschaften, die zur Beratung und Betreuung von Suchtgiftabhängigen oder Suchtgiftkonsumenten bestimmt sind;
2. für die Beratung und Betreuung von Suchtgiftabhängigen oder Suchtgiftkonsumenten bestimmte Abteilungen oder Anstaltsambulatorien von Krankenanstalten und Krankenanstalten in der Betriebsform eines selbständigen Ambulatoriums.

§ 2. Weiters werden nachstehende Einrichtungen oder Vereinigungen anerkannt:

1. im Burgenland:
Die vom Burgenländischen Verband zur Fürsorge und Rehabilitation psychisch Behinderter betriebenen Beratungsstellen, soweit sie zur Beratung und Betreuung von Suchtgiftabhängigen oder Suchtgiftkonsumenten bestimmt sind;
2. in Kärnten:
Beratungsstelle für Suchtgefahren des Kärntner Caritasverbandes;
3. in Niederösterreich:
 - a) Anton Proksch-Institut der Stiftung Genesungsheim Kalksburg, Abteilung in Vorderbrühl und die von diesem Institut in Niederösterreich betriebenen

- Beratungsstellen für Suchtgiftabhängige und Suchtgiftkonsumenten;
- b) die vom psychosozialen Dienst der Caritas der Diözese St. Pölten betriebenen Beratungsstellen für Suchtgiftabhängige und Suchtgiftkonsumenten;
4. in Oberösterreich:
Verein „Pro mente infirmis“ und die von diesem Verein betriebenen Einrichtungen, soweit sie zur Beratung und Betreuung von Suchtgiftabhängigen oder Suchtgiftkonsumenten bestimmt sind;
5. in Salzburg:
Drogenberatungsstelle des Jugendhilfsdienstes der Arbeitsgemeinschaft „Landesverband für Psychohygiene“ und „Rettet das Kind“;
6. in der Steiermark:
a) Verein für psychische und soziale Lebensberatung in Judenburg;
b) Verein zur Errichtung und Betreibung eines Auffang- und Behandlungssystems für Drogenüchtige in der Steiermark;
7. in Tirol:
a) Verein Kontakt-Information-Therapie (KIT);
b) Landesgruppe Tirol der Österreichischen Gesellschaft für psychische Hygiene sowie die von dieser Gesellschaft betriebenen Einrichtungen, soweit sie zur Beratung oder Betreuung von Suchtgiftabhängigen oder Suchtgiftkonsumenten bestimmt sind;
c) Suchtberatungsstelle der Caritas der Diözese Innsbruck;
8. in Vorarlberg:
a) Sozialmedizinischer Dienst der Diözese Feldkirch;
b) Sektion Drogenberatung des Arbeitskreises für Vorsorge- und Sozialmedizin;
9. in Wien:
a) Zentralstelle für Suchtkrankenhilfe des Kuratoriums für psychosoziale Dienste und deren angeschlossene Beratungsstellen sowie Ambulatorien;
b) Anton Proksch-Institut der Stiftung Genesungsheim Kalksburg und die von diesem Institut in Wien betriebenen Einrichtungen, soweit sie zur Beratung und Betreuung von Suchtgiftabhängigen oder Suchtgiftkonsumenten bestimmt sind;
c) Club „Change“, Beratungsstelle des „Verzinses für Bewährungshilfe und soziale Arbeit“ für drogengefährdete Jugendliche;
d) „Dialog“, Hilfs- und Beratungsstelle für Suchtgiftgefährdete und ihre Angehörigen;
e) Drogenberatungsstelle „Drive“.

Steyrer

436. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 9. September 1981 über die Aufhebung von Bestimmungen des Israelitengesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß § 64 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 2. Juli 1981, G 31/79-21, dem Bundeskanzler zugestellt am 3. September 1981, den zweiten Halbsatz des § 2 Abs. 1 („in demselben Gebiete kann nur eine Cultusgemeinde bestehen.“) und den § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. März 1890, RGBl. Nr. 57, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1982 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky